



An den Grossen Rat

17.5338.02

WSU/P175338

Basel, 1. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2017

Interpellation Nr. 109 von Peter Bochsler betreffend „Wettbewerbsverzerrungen im Beherbergungsmarkt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 17. Oktober 2017)

„In der „BZ Basel“ erschien am 19. September 2017 ein Beitrag mit dem Titel „Bald gibt es mehr Airbnb- als Hotelbetten in Basel“. Gemäss diesem Artikel gibt es auf Stadtgebiet aktuell 6'455 Betten in 3'134 Kurzzeit-Mietobjekten. Angeblich verfügen 224 Anbieter über zwei oder mehr Objekte; der grösste soll 40 Zimmer im Angebot haben.

Am 6. April 2016 nannte der Regierungsrat in der Beantwortung meiner Interpellation betreffend gewerbsmässiger Kurzzeit-Vermietung von Zimmern und Wohnungen insgesamt 1'144 Objekte und 964 Anbieter, wobei 125 von ihnen über zwei oder mehr Objekte verfügten. Die Angaben basierten auf Zahlen des Walliser Tourismusobservatoriums vom Oktober 2015.

Stimmen die obengenannten Daten, so hat in rund zwei Jahren beinahe eine Verdreifachung der Kapazitäten stattgefunden, obwohl das Wohnraumfördergesetz solche Nutzungen an eine Bewilligung knüpft. Es gibt zudem fast doppelt so viele Anbieter mit zwei oder mehr Objekten, wobei einzelne von ihnen stark gewachsen sind. Von einer Gewerbsmässigkeit im engeren Sinne muss bei mindestens 200 Anbietern ausgegangen werden, wobei auch Anbieter mit nur einem Objekt über das Jahr stattliche Umsätze und Gewinne erzielen können.

Nicht alle „privatem“ Unterkünfte werden das ganze Jahr über angeboten; manche Objekte stehen nur während grosser Messen zur Verfügung. Gerade bei «Multi-Owners» dürfte das aber weniger zutreffen. Branchenkenner schätzen, dass in Basel über 100'000 Logiemächte pro Jahr in Airbnb-Unterkünften erfolgen. Das deckt sich mit Erhebungen in Deutschland, die jede elfte Logiernacht im Städtetourismus der Plattform Airbnb zuordnen. Die Preise sind dabei keineswegs tief. Während der „Baselworld“ werden Wohnungen für fünfstelligen Beträge pro Woche ausgeschrieben. Ein Beherbergungsumsatz von 15 Millionen pro Jahr durch Airbnb in Basel-Stadt scheint realistisch.

Vertreter des Gastgewerbes beklagen ungleich lange Spiesse in verschiedenen Bereichen. Diese konnte auch der Regierungsrat in seiner Antwort vom 6. April 2016 auf meine Interpellation betreffend gewerbsmässiger Kurzzeit-Vermietung nicht ausschliessen. Er schrieb allerdings sinngemäss, eine systematische Überwachung wäre nur mit einem unangemessen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand realisierbar. Stattdessen wolle er „Regulierungen mit den richtigen Anreizmechanismen“ ausstatten.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

- Bei welchen Regulierungen mit Ausnahme des Gasttaxengesetzes wurden „richtige Anreizmechanismen“ vorgeschlagen oder beschlossen?
- Hält der Regierungsrat es angesichts der explosionsartigen Entwicklung für notwendig und möglich, einen Zehntel oder auch einen anderen Teil der Behördenressourcen, die momentan für Kontrollen und Vollzug in der konventionellen Hotellerie eingesetzt werden, künftig für eine bessere Überwachung von Kurzzeit-Vermietern einzusetzen, insbesondere für systematische Kontrollen bei „Multi-Owners“?

- Ist der Regierungsrat wie ich der Ansicht, ein Anbieter mit 40 Zimmern sei im Grunde genommen nichts anderes als ein Hotelbetrieb, der sich auf 40 verschiedene Standorte verteilt? Wenn ja, wieso muss ein solcher Anbieter keinen Fähigkeitsausweis haben, so wie man das bei Pensionen schon ab 6 Zimmern verlangt?
- Ist der Regierungsrat bereit, die bei der Umsetzung des neuen Gasttaxengesetzes oder auf andere Weise gesammelten Adressen von Kurzzeit-Vermietern in einem Register zu sammeln, so dass verschiedene kantonale Verwaltungsstellen (z.B. Steuerverwaltung, Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat, Arbeitsinspektorat) darauf zugreifen können, um den Graubereich des Beherbergungsgewerbes besser kontrollieren zu können? Wäre er ferner bereit, dieses Register auch anderen Stellen (z.B. AHV, Mehrwertsteuer, Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes) oder sogar der Öffentlichkeit zugänglich zu machen? Wenn Nein, was spricht dagegen und was müsste geschehen, um allfällige Hindernisse zu beseitigen?
Peter Bochsler“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Bei welchen Regulierungen mit Ausnahme des Gasttaxengesetzes wurden „richtige Anreizmechanismen“ vorgeschlagen oder beschlossen?

Die Formulierung „richtige Anreizmechanismen“ in der Antwort des Regierungsrats vom 6. April 2016 auf die Interpellation 16.5089.02 zielte in erster Linie auf die Abgabe der Gasttaxe. Mit der am 18. Oktober 2017 vom Grossen Rat beschlossenen Totalrevision des Gasttaxengesetzes ist vorgesehen, dass übernachtende Gäste in Basel-Stadt ab 2018 eine BaselCard erhalten. Darin eingeschlossen sind sowohl der WiFi-Code und damit der freie Zugang zum Internet während des gesamten Aufenthalts, der Stadtplan, das Mobility-Ticket und eine Reduktion des Eintrittspreises für Museen. Der Anreiz für Kurzzeitvermieter, die Gasttaxe ihren Gästen in Rechnung zu stellen und an den Kanton abzuführen, steigt mit dieser Gegenleistung deutlich an.

Darüber hinaus wurden bisher keine konkreten Anpassungen an weiteren Erlassen vorgenommen. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um eine kantonale Daueraufgabe. Der Regierungsrat ist selbstverständlich bestrebt, bei allen neuen Gesetzen und Verordnungen sowie im Rahmen von Revisionen die Anreize so gut wie möglich zu setzen. Die Überprüfung der Anreizmechanismen erfolgt unter anderem im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung.

Frage 2: Hält der Regierungsrat es angesichts der explosionsartigen Entwicklung für notwendig und möglich, einen Zehntel oder auch einen anderen Teil der Behördenressourcen, die momentan für Kontrollen und Vollzug in der konventionellen Hotellerie eingesetzt werden, künftig für eine bessere Überwachung von Kurzzeit-Vermietern einzusetzen, insbesondere für systematische Kontrollen bei „Multi-Owners“?

Gestützt auf die aktuell geltende Gesetzeslage wird der Vollzug aus Sicht des Regierungsrates angemessen umgesetzt. Bis zur Klärung der rechtlichen Korrektheit und Bestätigung der behördlichen Praxis erachtet der Regierungsrat eine Intensivierung des Vollzugs als unverhältnismässig und daher als nicht opportun.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass zurzeit ein politischer Auftrag pendent ist, welcher eine Abschaffung des Erfordernisses eines Fähigkeitsausweises für Restaurationsbetriebe und Hotelbetriebe fordert (16.5480.01).

Im Falle von „Multi-Owners“ fehlt eine spezifische rechtliche Grundlage, um handeln zu können. Siehe dazu die Antwort auf die nächste Frage.

Frage 3: Ist der Regierungsrat wie ich der Ansicht, ein Anbieter mit 40 Zimmern sei im Grunde genommen nichts anderes als ein Hotelbetrieb, der sich auf 40 verschiedene Standorte verteilt?

Wenn ja, wieso muss ein solcher Anbieter keinen Fähigkeitsausweis haben, so wie man das bei Pensionen schon ab 6 Zimmern verlangt?

Der Regierungsrat kann sich dieser Aussage nicht anschliessen und verweist auf die Antwort zur Frage 7 der vorherigen Interpellation (16.5089.02). Lediglich Häuser mit mehr als sechs Betten (nicht Zimmer) am gleichen Ort unterliegen einer Bewilligungspflicht durch das zuständige Departement. Somit können 40 Betten an 40 verschiedenen Standorten nicht als Hotel qualifiziert werden. Jeder Standort muss einzeln beurteilt werden.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, die bei der Umsetzung des neuen Gasttaxengesetzes oder auf andere Weise gesammelten Adressen von Kurzzeit-Vermietern in einem Register zu sammeln, so dass verschiedene kantonale Verwaltungsstellen (z.B. Steuerverwaltung, Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat, Arbeitsinspektorat) darauf zugreifen können, um den Graubereich des Beherbergungsgewerbes besser kontrollieren zu können? Wäre er ferner bereit, dieses Register auch anderen Stellen (z.B. AHV, Mehrwertsteuer, Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes) oder sogar der Öffentlichkeit zugänglich zu machen? Wenn Nein, was spricht dagegen und was müsste geschehen, um allfällige Hindernisse zu beseitigen?

Die am 18. Oktober 2017 vom Grossen Rat beschlossene Totalrevision des Gasttaxengesetzes sieht die Möglichkeit einer solchen Registrierung vor. Die Registrierung soll vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe eingeführt werden können, wenn dadurch der Vollzug des Gesetzes einfacher oder wirkungsvoller ist. Wie gegenüber der zuständigen Wirtschafts- und Abgabekommission sowie auch im Ratschlag ausgeführt, ist das Gasttaxengesetz auch weiterhin kein umfassendes Gesetz, das weitere Rechtsgebiete mitumfasst. Die vom Interpellanten erwähnten Verwaltungsstellen stützen ihr Handeln auf eigene Rechtserlasse, die den Ansprüchen an einen wirksamen, gleichzeitig aber auch verhältnismässigen Vollzug genügen. Würde - gestützt auf das Gasttaxengesetz - ein Register zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt, wäre es aus Gründen des Datenschutzes ein verwaltungsinternes. Private könnten bei der registerführenden Stelle ein Gesuch um Einsicht nach Informations- und Datenschutzgesetz stellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin